

## Garantiebedingungen Aixam-Mega Elektrofahrzeuge Ausgabe Februar 2024

### I. GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR NEUE FAHRZEUGE UND LITHIUM-TRAKTIONS-BATTERIEN

#### I.1. Umfang - Geltungsbereich:

Die folgenden Garantiebedingungen hat die Leichtmobile GmbH & Co. KG („**Leichtmobile**“/„**Garant**“) von der Aixam MEGA SAS 56 Route de Pugny, 73101 AIX-LES-BAINS, FRANKREICH („**Aixam**“/„**Hersteller**“) erhalten. Diese Garantiebedingungen gelten für die unten genannten Fahrzeuge des Herstellers. Leichtmobile vertreibt diese Fahrzeuge des Herstellers. Leichtmobile gibt diese von Aixam erhaltenen Garantiebedingungen im Verhältnis zu demjenigen, der das Fahrzeug für seinen eigenen Gebrauch erwirbt („**Kunde**“), wie folgt ab.

#### I.1.1. Neue Fahrzeuge

Alle neuen Fahrzeuge der Modellreihen AIXAM (e-AIXAM e-Minauto) – AIXAM PRO – MEGA (im Folgenden als das „**Fahrzeug**“ bezeichnet) werden von AIXAM-MEGA, 56 Route de Pugny, 73101 AIX-LES-BAINS, FRANKREICH hergestellt und von Leichtmobile als ein von AIXAM genehmigter Vertriebspartner (im Folgenden auch als der "Garant" bezeichnet) vertrieben. Die folgenden Eigenschaften werden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferdatum an den ersten Kunden garantiert, gegen jegliche Mängel oder Herstellungsfehler, ohne Kilometerbegrenzung, es sei denn, der Kunde wird anderweitig informiert.

#### I.1.2. Lithium-Traktionsbatterien

Die originale Lithium-Traktionsbatterie (im Folgenden als "Batterie" bezeichnet) ist durch eine Leistungsgarantie abgesichert, die vom Garanten unter den nachfolgenden Bedingungen gewährt wird.

##### I.1.2.1 Ladekapazität

Nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik ist eine Verringerung der Leistung der Batterie auf einen normalen Verschleiß der Batterie zurückzuführen, deren Kapazität und Autonomie im Laufe der Zeit, insbesondere aufgrund wiederholter Aufladungen, der jeweiligen Fahrweise des Nutzers, den Bedingungen, unter denen das Fahrzeug genutzt wird, der Art der zurückgelegten Strecken, der Anzahl der Stopps und Starts usw., abnehmen kann.

Angesichts dieser Merkmale gilt die Batterie als ordnungsgemäß, betriebsbereit und funktionsfähig, wenn ihre Ladekapazität mindestens 80 % ihrer ursprünglichen Kapazität innerhalb der ersten 30 Monate nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs (gemäß untenstehenden Graphen) entspricht: Die Leistungsgarantie ist daher nicht erfüllt, wenn die Ladekapazität innerhalb dieses Zeitraums weniger als 80 % der ursprünglichen Kapazität beträgt. Zudem geltend die weiteren nachfolgend definierten Bedingungen.

##### I.1.2.2 Garantiezeitraum

Der Garantiezeitraum wird gemäß den folgenden Bedingungen festgelegt, wobei der Begriff „Ah (Amperestunde) entladen“ nachfolgend der Gesamtzahl, der von der Batterie während ihrer Lebensdauer entladenen Ah entspricht.

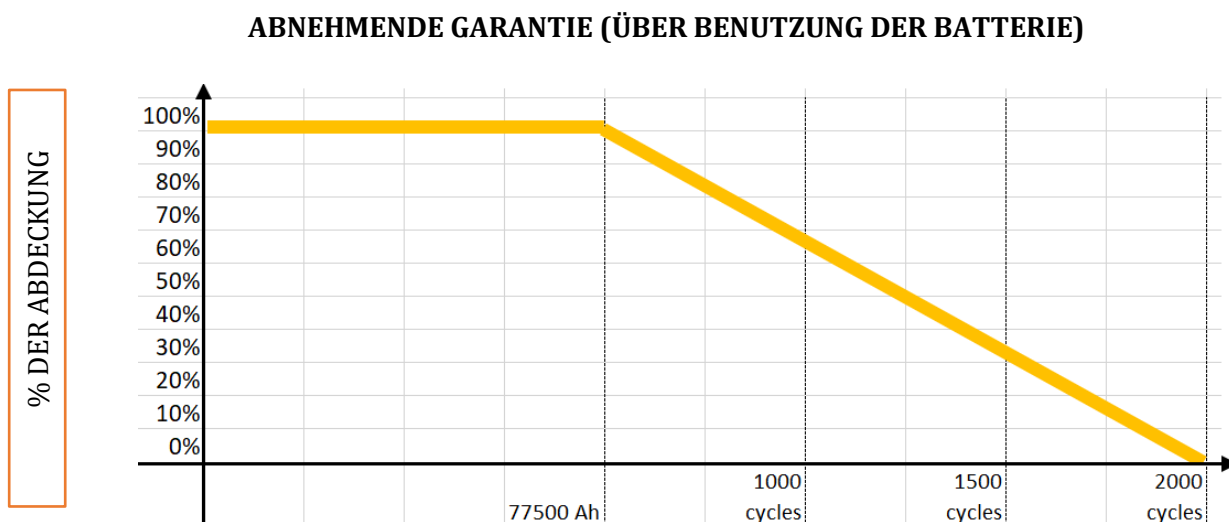
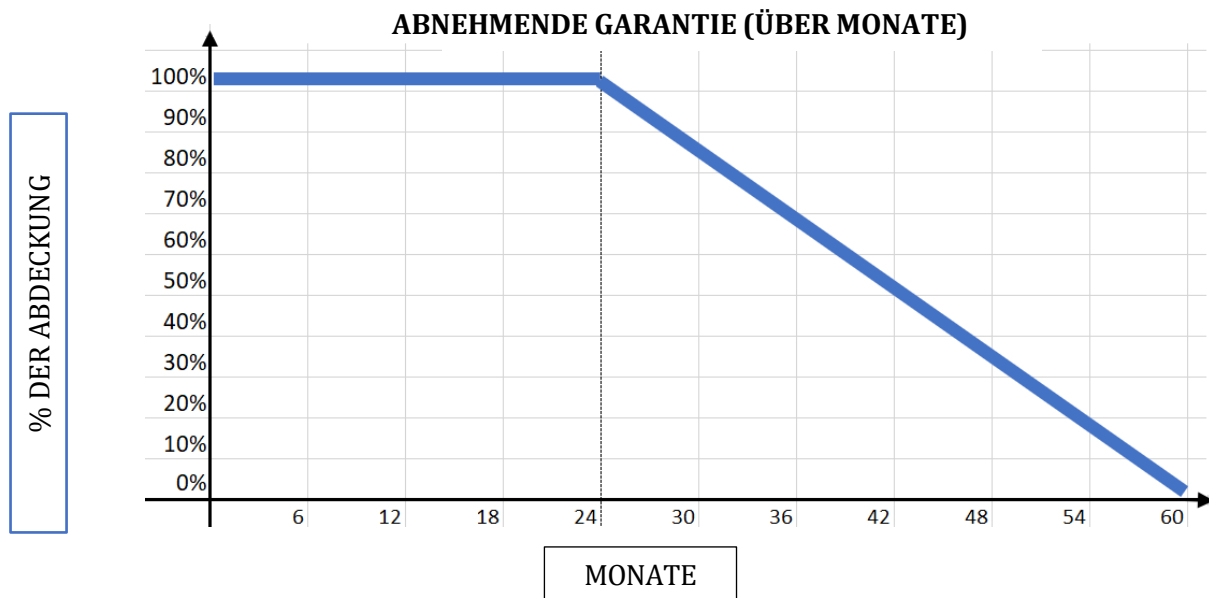
Die Leistungsfähigkeit der Batterie ist auf abnehmender Basis gemäß nachfolgender Darstellung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab der ersten Inbetriebnahme garantiert.

Es wird klargestellt, dass die 100 % Abdeckung gemäß dieser Garantiebedingungen nur während der ersten 24 Monate oder 77.500 Ah Entladung (je nachdem, was zuerst eintritt) erfolgt. Vom beginnenden 25. Monat oder 77.501 Ah Entladung (je nachdem, was zuerst eintritt) bis zum 60. Monat oder 2000 Zyklen (je nachdem, was zuerst eintritt) erfolgt die Garantieabdeckung degressiv, d. h. die Reparatur, der Austausch von Teilen oder der Austausch der gesamten Batterie

müssen vom Kunden übernommen werden, wobei die Kosten umgekehrt proportional zur verbleibenden Garantiedauer sind.

Ein Zyklus ist definiert als eine vollständige Ladung und eine vollständige Entladung; nichtvollständige Ladungen werden entsprechend anteilig gemäß Ladezustand berücksichtigt (Teilzyklus).

Im Falle einer Garantierücksendung werden die Batterien gemäß den untenstehenden Graphen überprüft.



Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, ungeachtet der im Rahmen der Garantie an der Batterie durchgeführten Arbeiten, solche Arbeiten nicht zu einer Verlängerung der Garantiezeit führen. Insbesondere bewirkt eine Reparaturmaßnahme und / oder ein Austausch der originalen Batterie nicht die Auslösung eines neuen Garantiezeitraums, soweit nicht abweichend vereinbart.

### 1.1.2.3 Umfang

Im Falle des Verkaufs des Fahrzeugs durch den Kunden profitieren die weiteren Kunden bis zum Ablaufdatum der Garantie des Garanten, vorausgesetzt, dass die Bedingungen dieser Garantie von jedem von ihnen eingehalten werden und dass die aufeinanderfolgenden Nutzungen des Fahrzeugs seinen ursprünglichen Eigenschaften entsprechen. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass der Kunde diese Garantiebedingungen seinem Käufer übergibt. Die vertragliche Garantie für Fahrzeuge und Batterien wird im Folgenden als "Garantie" bezeichnet.

## **I.2. Umsetzung der Garantie:**

### **I.2.1. Hinsichtlich Fahrzeuge und Batterien unter der Fahrzeuggarantie**

Um von der Garantie zu profitieren, muss der Kunde (Benutzer) das Fahrzeug mit einer Batterieladefähigkeit zwischen 500 und 1000 km bei einem autorisierten Händler zum Service bringen. Der autorisierte Händler muss die für das Fahrzeug festgelegten Überprüfungen, Anpassungen und Anzüge durchführen. Nach Durchführung dieser Arbeiten stempelt der autorisierte Händler das Benutzerhandbuch im entsprechenden Feld ab, gibt das genaue Datum und den Kilometerstand an.

Die Garantie kann bei jedem autorisierten Händler im Netzwerk des Garanten beantragt werden. Der Kunde (Benutzer) sollte sein Benutzerhandbuch vorlegen, das mit dem Stempel des autorisierten Händlers versehen ist, der das Fahrzeug verkauft hat, sowie dem Datum der Fahrzeuglieferung an den Kunden und dem Stempel des autorisierten Händlers, der die Wartung und Überprüfung zwischen 500 und 1000 km durchgeführt hat, wie vom Garanten gefordert.

### **I.2.2. Hinsichtlich der Batterien unter der Leistungsgarantie**

Um von der Leistungsgarantie zu profitieren, muss der Kunde (Benutzer) auf eigene Kosten eine Bewertung der Ladekapazität der Batterie durch einen autorisierten Händler im Netzwerk des Garanten, sofern dieser autorisierte Händler über die erforderlichen Werkzeuge verfügt, durchführen lassen.

Falls die durchgeführte Bewertung innerhalb der ersten 30 Monate nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs einen Wert unterhalb der Schwelle von 80 % der ursprünglichen Ladekapazität der oben genannten Batterie ergibt, erstattet der Garant dem Kunden (Benutzer) die für die Durchführung der Bewertung der Ladekapazität der Batterie angefallenen Kosten.

## **I.3. Garantieumfang:**

### **I.3.1. Hinsichtlich der Fahrzeug- und Batteriegarantie**

Die Erfüllung der Garantie im Falle eines Garantiefalls besteht aus dem kostenlosen Austausch oder der Reparatur, nach Wahl des Garanten, des als defekt anerkannten und vom Hersteller bezeichneten Teils, das vom Garanten autorisierten Reparaturbetriebes bestätigt wurde.

In diesen Fällen erfolgt die für die Reparatur des Fahrzeugs erforderliche Arbeit kostenlos. Die Kosten für Reparaturen vor Ort oder Abschleppdienste sind nicht inbegriffen.

### **I.3.2. Hinsichtlich der Leistungsgarantie für Batterien**

Die Erfüllung der Garantie im Falle eines Garantiefalls besteht, nach Wahl des Garanten, entweder in einem kostenlosen Austausch, einer Reparatur oder Installation der erforderlichen Mittel zur Behebung der defekten Batterie, deren Leistung unter 80% der ursprünglichen Kapazität liegt, und dies durch die Diagnose auf Anfrage des Kunden (Benutzer) durch einen autorisierten Reparaturbetrieb oder einen autorisierten Händler bestätigt wurde.

### **I.3.3. Dauer der Fahrzeugimmobilisierung**

Die im Rahmen der Garantie durchgeführten Arbeiten haben keine Auswirkungen auf die Dauer der Garantie. Allerdings wird, wenn die Arbeiten eine Stilllegungszeit des Fahrzeugs von mindestens sieben Tagen erfordern, dieser Zeitraum zur verbleibenden Dauer der Garantie hinzugefügt. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Datum des Beginns der Reparatur.

### **I.3.4. Eigentumsvorbehalt**

Der Garant erwirbt Eigentum an den im Rahmen der Garantie entfernten Ersatzteilen und Batterien.

#### **I.4. NICHT VON DER GARANTIE UMFASST (GARANTIEAUSSCHLUSS):**

Folgendes ist von der Garantie ausgeschlossen:

- a) Schäden, die durch die Verwendung von Teilen und Geräten verursacht wurden, die keine Originalteile oder Geräte des Herstellers sind oder im Falle von Teilen oder Geräten von Dritten nicht von gleichwertiger Qualität mit Originalteilen vom Hersteller sind und nicht denselben Spezifikationen entsprechen, sowie Schäden, die durch die Verwendung von falschem/ungeeignetem Kraftstoffen und/oder Schmiermitteln oder solchen, die Fremdstoffe oder nicht empfohlene Zusatzstoffe enthalten, oder durch die Verwendung von minderwertigen Flüssigkeiten verursacht wurden.
- b) Die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Fahrzeugs erforderlichen Wartungs- und Einstellarbeiten, insbesondere die im Wartungsplan genannten: Auswuchten, Einstellung der Spur und Radlast, Einstellung der Scheinwerfer und Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion der elektrischen Instrumente, elektrische Diagnosen und Aktualisierungen von Software, Austausch von Glühbirnen und Ladekabel, Bremsbeläge und -scheiben, Bremsbacken und -trommeln, Schmierstoffe und Flüssigkeiten.
- c) Schäden, Störungen und Verschlechterungen aufgrund äußerer Einflüsse, die das Fahrzeug beschädigt haben, insbesondere chemische Korrosion, Niederschlag, Säuren, Laugen, Chemikalien, Harze, sowie Naturphänomene wie Vogelkot, Salz, Hagel, Sturm, Blitz und andere atmosphärische Einflüsse.
- d) Schäden, die durch Überladung, auch für kurze Zeit, gemäß den Spezifikationen und gesetzlichen Standards für das Fahrzeug, verursacht wurden.
- e) Schäden, die auf Handlungen des Kunden oder eines sonstigen Dritten außerhalb des autorisierten Netzwerks des Garanten zurückzuführen sind, wie etwa Modifikationen oder sämtliche sonstige Veränderungen am Fahrzeug und / oder an der Batterie außerhalb der im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs festgelegten Anweisungen.
- f) Jedes Fahrzeug, bei dem der Kilometerstand so ersetzt oder verändert wurde, dass die tatsächliche Laufleistung nicht eindeutig festgestellt werden kann, und / oder sonstige unzulässige Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Seriennummer oder Motornummer) vorgenommen wurden.
- g) Die Kosten und/oder Verluste, die durch die Stilllegung des Fahrzeugs entstehen, einschließlich direkter oder indirekter oder sonstiger Verluste, Betriebsverluste oder Nutzungsausfall, die dem Kunden entstehen.
- h) Der Ersatz von Teilen, die aufgrund normalen Verschleißes im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen, sofern dieser Austausch nicht die Folge eines Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist. Zu solchen Umständen gehören insbesondere folgende Teile: Auspuff, Riemen und Stoßdämpfer, sowie der Verschleiß von Verkleidungen, Polstern, Sitzen, Lackierung und Radkappen, Wischerblätter, Zubehörbatterien, Reifen usw.
- i) Schäden, die durch allgemeine Straßenrisiken verursacht wurden, wie z.B. Unfälle, Spritzer von Kies oder festen Gegenständen, Stöße, Kratzer, Schrammen, Feuer, Vandalismus und im Allgemeinen durch jedes Ereignis höherer Gewalt oder eines anderen Ereignisses, das zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages nicht vorhersehbar war auf dessen Eintritt Leichtmobile keinen Einfluss hat und das außerhalb der Verantwortung von Leichtmobile liegt.
- j) Schäden, die durch die Exposition der Batterie gegenüber Temperaturen außerhalb des Temperaturbereichs von -20 °C bis +60 °C verursacht wurden.

- k) Schäden, die durch Nichteinhaltung der Empfehlungen des Herstellers oder / und des Garanten in Bezug auf die Stilllegung des Fahrzeugs und / oder seiner Batterie entstehen, insbesondere die Folgen der Nichteinhaltung der Empfehlungen des Herstellers oder / und des Garanten zum Ladezustand der Traktionsbatterie, der Periodizität der Ladezyklen und / oder der Durchführung von Vollladungen. Schäden, die durch eine Nichtbeachtung von Bestimmungen, die im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs festgelegt sind, entstanden sind.
- l) Schäden, die durch mit dem Fahrzeug transportierte Produkte verursacht wurden.
- m) Schäden, sowohl an der privaten elektrischen Installation des Kunden / des Nutzers als auch an der Batterie oder dem Fahrzeug, die durch eine überhöhte Spannung oder einen überhöhten Strom in dem elektrischen Ladenetz oder durch die Verwendung von Ladeausrüstung, die nicht den Empfehlungen und regulatorischen Vorschriften des Herstellers entspricht (insbesondere die Einhaltung der Norm NFC15-100), verursacht wurden.
- n) Schäden, die durch die Verwendung einer anderen Traktionsbatterie als der vom Hersteller vorgesehenen entstehen.
- o) Batterieteile, die vom Kunden und / oder Nutzer und / oder einem sonstigen unautorisierten (d.h. nicht von Leichtmobile) Dritten umgewandelt wurden, und sämtliche Auswirkungen und Folgen einer solchen Umwandlung auf die anderen Teile der Batterie und/oder des Elektrofahrzeugs oder auf deren Eigenschaften (z.B. Verschlechterung, vorzeitiger Verschleiß, Veränderungen usw.).
- p) Die Kosten, die für die Wartung des Fahrzeugs gemäß den Empfehlungen des Herstellers entstehen.
- q) Der Ersatz von Teilen aufgrund von Verschleiß, der aufgrund der Verwendung der Batterie und ihrer gespeicherten Energie entsteht.
- r) Schäden, die durch unsachgemäße Wartung und / oder Reparatur und / oder mangelnde Wartung und / oder Reparatur des Fahrzeugs und der eingebauten Batterie verursacht wurden, insbesondere, aber nicht abschließend, wenn die Anweisungen zu Durchführung und Wartungsintervallen gemäß dem Wartungsbuch oder Benutzerhandbuch nicht eingehalten wurden.
- s) Schäden, die durch die Nutzung des Fahrzeugs und der Batterie bei Sportwettbewerben jeglicher Art entstehen.
- t) Vibrationen und Geräusche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs, Verschlechterungen wie Verfärbung, Änderung oder Verformung von Teilen aufgrund normalen Verschleißes.
- u) Schäden, die durch die Lagerung einer Traktionsbatterie mit einem Energiepegel von <1 % für eine Woche oder länger entstehen.
- v) Schäden, die durch den Kontakt der Batterie und/oder der elektrischen Ausrüstung mit Wasser und Feuchtigkeit entstehen (etwa Durchqueren von Furtgebieten, überschwemmten Gebieten usw.).

## **I.5. Geltungsbereich der Garantie**

Die Garantie für neue Fahrzeuge und Originalausrüstungsbatterien gilt für Fahrzeuge, die in den folgenden Gebieten vermarktet werden: Deutschland

## I.6. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Die Auslegung, Gültigkeit, Durchführung und Beendigung dieser Garantie unterliegen dem deutschen Recht.

## II. BEDINGUNGEN DER GARANTIE FÜR NEUE ERSATZTEILE UND TRAKTIONSLITHIUMBATTERIEN, DIE ALS NEUE ERSATZTEILE GELIEFERT WERDEN

### II.1. Umfang – Reichweite

Die folgenden Garantiebedingungen hat die Leichtmobile GmbH & Co. KG („Leichtmobile“/“Garant“) von der Aixam MEGA SAS 56 Route de Pugny, 73101 AIX-LES-BAINS, FRANKREICH („Aixam“/“Hersteller“) erhalten. Diese Garantiebedingungen gelten für die unten genannten Ersatzteile des Herstellers. Leichtmobile vertreibt diese Fahrzeuge des Herstellers. Leichtmobile gibt diese von Aixam erhaltenen Garantiebedingungen im Verhältnis zu demjenigen, der das Fahrzeug für seinen eigenen Gebrauch erwirbt („Kunde“), wie folgt ab.

#### II.1.1. Neue Ersatzteile

Alle neuen Ersatzteile oder Zubehörteile von Aixam, die verkauft werden (im Folgenden als „Ersatzteil“ bezeichnet), unterliegen dieser Garantie durch den Garant. Diese Garantie für Ersatzteile gilt für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Lieferdatum an den Kunden und gilt für alle Mängel oder Herstellungsfehler, sofern dem Kunden keine gegenteiligen Bestimmungen bekannt gemacht werden.

Neue als Ersatzteile gelieferte Lithium-Traktionsbatterien (im Folgenden als „**Batterie**“ bezeichnet) unterliegen einer Leistungsgarantie unter nachfolgenden Bedingungen.

##### II.1.1.1 Kapazität der Ladung

Siehe Bedingungen für die Garantie für Neufahrzeuge und Lithium-Traktionsbatterien gemäß Ziffer I.1.2.1 Ladekapazität.

##### II.1.1.2 Garantiezeitraum

Siehe Bedingungen für die Garantie für Neufahrzeuge und Lithium-Traktionsbatterien gemäß Ziffer I.1.2.2 Garantiezeitraum.

#### II.1.2. Reichweite

Die im Rahmen der Garantie durchgeführten Arbeiten führen nicht dazu, dass die Garantiedauer verlängert wird oder eine Garantie neu beginnt. Insbesondere setzt keine Reparatur oder kein Austausch der Batterie oder des Ersatzteils eine neue Garantiefrist in Gang. Die vertragliche Garantie für Ersatzteile und Batterien wird im Folgenden als „**Garantie**“ bezeichnet.

## II.2. Inanspruchnahme der Garantie

### II.2.1. Ersatzteile und Batterien

Die Garantie kann bei jedem autorisierten Händler des Garantens geltend gemacht werden. Der Kunde / Nutzer des Fahrzeugs muss sein Benutzerhandbuch vorlegen, das mit dem Stempel des autorisierten Händlers versehen ist, der das Fahrzeug verkauft hat, das Lieferdatum des Fahrzeugs an den Kunden / Nutzer des Fahrzeugs und den Stempel des autorisierten Händlers, der die Überprüfung zwischen 500 und 1000 km durchgeführt hat, sowie die verschiedenen Wartungsoperationen gemäß dem Wartungsprogramm des Herstellers und / oder des Garantens.

Er muss auch die Rechnung für den Kauf des betroffenen Ersatzteils oder der Batterie vorlegen.



## **II.2.2. Batterien im Rahmen der Leistungsgarantie**

Siehe Bedingungen für die Garantie für Neufahrzeuge und Lithium-Traktionsbatterien.

## **II.3. Bereich/Abdeckung der Garantie**

### **II.3.1. Ersatzteile**

Die Garantie besteht in einem kostenlosen Austausch oder der Wiederherstellung, je nach Wahl des Garanten, des als defekt anerkannten Ersatzteils, das vom Garanten und vom Garanten benannten autorisierten Reparaturzentrum bestätigt wurde.

In diesem Rahmen ist die für die Wiederherstellung des Ersatzteils erforderliche Arbeitskraft kostenlos. Nicht enthalten sind die Kosten für Pannenhilfe vor Ort oder Abschleppkosten.

### **II.3.2. Batterien im Rahmen der Leistungsgarantie**

Siehe Bedingungen für die Garantie für Neufahrzeuge und Lithium-Traktionsbatterien.

### **II.3.3. Eigentumsvorbehalt**

Der Garant erwirbt Eigentum an den im Rahmen der Garantie entfernten Ersatzteilen und Batterien.

## **II.4. Nicht von der Garantie abgedeckte Sachverhalte (GARANTIEAUSSCHLUSS)**

Siehe Bedingungen für die Garantie für Neufahrzeuge und Lithium-Traktionsbatterien gemäß Ziffer I.4.

## **II.5. Geltungsbereich der Garantie**

Die Garantie für Ersatzteile und als Ersatzteile gelieferte Batterien gilt für vom Garanten in den folgenden Gebieten verkaufte Ersatzteile: Deutschland.

## **II.6. Anwendbares Recht**

Die Auslegung, Gültigkeit, Durchführung und Beendigung dieser Garantie und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Abreden unterliegen dem deutschen Recht.

## **III. ABSCHLIESSENDE GARANTIEN**

Die in dieser Garantieerklärung enthaltenen Garantieleistungen stellen die einzigen vom Garanten gewährten Garantieleistungen dar.

## **IV. Besonderheiten für die Geltendmachung von Ansprüchen und die Abwicklung in Deutschland**

IV.1 Es ist bezweckt, dass die Abwicklung der Garantieansprüche für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland über die jeweiligen autorisierten Händler, die das Fahrzeug beim Garanten erworben haben, erfolgt. Der Garant kann dem Kunden zugestehen, dass er seinen Garantieanspruch auch über andere vom Garanten autorisierte Partner geltend macht und dort die Reparatur durchführen lässt. Im Zweifel hat sich der Kunde zuerst an seinen Vertragspartner zu wenden. Sofern und soweit dessen Händler und/oder der Vertragspartner des Garanten für den Kunden nachweislich nicht (mehr) erreichbar sein sollten, kann sich der Kunde bezüglich seiner Ansprüche direkt an den Garanten wenden. Für Fahrzeuge, die nicht von Leichtmobile importiert wurden, sich aber innerhalb des Geltungsbereiches befinden, gelten abweichende Regeln und/oder die Konditionen des Ursprungslandes.

IV.2 Ansprüche, die dem Kunden aufgrund anderer Rechtsgrundlagen gegen Leichtmobile zustehen, bleiben unberührt.